

Der Südwesten im 8. Jahrhundert. Zur Raumordnung und Geschichte einer Randzone des Frankenreiches

VON THOMAS ZOTZ

Inhaltsübersicht

1. Einleitung	13
2. Pagus Alamannorum – Ducatus Alamannorum – Alemannia	16
3. Grundzüge der Herrschaftsgeschichte in der Wendezeit des 8. Jahrhunderts	19
4. Schluß	29

1. Einleitung

Als Karl Martell im Jahre 741 mit dem Rat der Großen die *regna* des von ihm als Hausmeister beherrschten Frankenreiches unter seinen beiden Söhnen Karlmann und Pippin aufteilte¹, erhielt der erstgeborene Karlmann Austrien, die *Suavia, que nunc Alamannia dicitur* und Thüringen, während dem jüngeren Pippin Burgund, Neustrien und die Provence zugesprochen wurden. So berichtet es Childebrand, ein Bruder Karl Martells, in seiner bis 751 reichenden zweiten Fortsetzung der sog. Fredegarchronik, niedergeschrieben bald nach dem Ende des Berichtszeitraums². Gleich in mehrfacher Hinsicht führt dieses fast zeitgenössische Zeugnis zu den Fragen und Aspekten, die im folgenden zu skizzieren sind: Was läßt sich für das 8. Jahrhundert über den Südwesten des späteren ostfränkischen Reiches als politischen Raum aussagen, und wie spiegelt sich die politische Geschichte, verstanden als Geschichte von Königtum und königlichen Amtsträgern, in den zeitgenössischen Raumbezeichnungen und in deren Wandel? Die Umbenennung des Raumes, wie sie Childebrand, als Angehöriger des Karolingerhauses zweifellos mit der offiziellen Sprache vertraut, erwähnt, verdient hier besondere Aufmerksamkeit. Was kann es bedeutet haben,

- 1 J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter der Karolingern 751–918*, neubearb. von E. MÜHLBACHER und J. LECHNER (2. Aufl., Innsbruck 1908, ND Hildesheim 1966) Nr. 42a [Reg. Imp. I]. – Zu Karl Martell: U. NONN, *Karl Martell. Lexikon des Mittelalters 5* (München, Zürich 1991) Sp. 954 ff. – J. JARNUT/U. NONN/M. RICHTER (Hrsg.), *Karl Martell und seine Zeit. Beihefte der Francia 37* (Sigmaringen 1994).
- 2 *Chronicarum quae dicuntur Fredegarii scholastici continuationes cap. 23*. In: *Monumenta Germaniae Historica [MGH] Scriptores rerum Merovingicarum [SS rer. Merov.] 3* (Hannover 1888) 179 [Fredegar-Chronik]. – Quellen zur Geschichte der Alamannen 3–5, hrsg. von C. DIRLMEIER/K. SPRIGADE (Sigmaringen 1979, 1980, 1983) [Quellen Alamannen 3–5], hier 3, S. 16. – Vgl. U. NONN, Childebrand. *Lexikon des Mittelalters 2* (München, Zürich 1983) Sp. 1817, und DERS., *Fredegar (Fredegar-Chronik)*. Ebd. 4 (München, Zürich 1989) Sp. 884. – Zum Quellenzeugnis jetzt auch A. ZETTLER, *Karolingerzeit*. In: M. SCHAAB (†) und H. SCHWARZMAIER, *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 1,1. Von der Urzeit bis zum Ende der Staufer* (Stuttgart 2001) 297–380, hier 301 f.

wenn aus der Sicht der fünfziger Jahre des 8. Jahrhunderts, also nach der endgültigen Unterwerfung der Alemannen durch die Karolinger im Akt von Cannstatt 746³, die frühere *Suavia* nun den Namen *Alamannia* trug bzw. tragen sollte? Galten beide Bezeichnungen, die bekanntlich bis heute ihre von mancher Vehemenz begleitete Traditionsgeschichte haben, nicht als synonym⁴?

Das Bild, das die frühmittelalterliche Überlieferung hierzu vermittelt, ist uneinheitlich, wie Hagen Keller in seinem grundlegenden Beitrag über Alamannen und Sueben nach den Schriftquellen des 3. bis 7. Jahrhunderts herausgearbeitet hat⁵: Bisweilen erscheinen die beiden Volksbezeichnungen *Alamanni* und *Suevi/Suavi* austauschbar, wenn etwa Jonas von Susa gegen Mitte des 7. Jahrhunderts in seiner *Vita Columbani* vom Aufenthalt des Heiligen im Raum von Bregenz bei den *Suevi* spricht⁶ oder Paulus Diaconus in seiner Langobardengeschichte um 800 die *Suavia* als *Alamannorum patria* erläutert und westlich von Bayern lokalisiert⁷, bisweilen kommen sie unmittelbar miteinander verbunden vor wie bei dem vermutlich um 700 schreibenden Geographen von Ravenna (*patria Suavorum que et Alamannorum patria*)⁸. Die von Keller diskutierten Probleme der alemannisch-schwäbischen Ethnogenese im Übergang von der Spätantike zum frühen Mittelalter sollen in diesem Zusammenhang außerhalb der Betrachtung bleiben. Vielmehr geht es darum zu versuchen, die im frühen und hohen Mittelalter und weit darüber hinaus nachwirkende Doppelbezeichnung Alemannen/Alemannien und Schwaben im Hinblick auf die politische Geographie des 8. und frühen 9. Jahrhunderts und auf die Frage nach historisch-politischen Veränderungen im Südwesten des 8. Jahrhunderts, dem Generalthema des historisch-archäologischen Kolloquiums, fruchtbar zu machen⁹.

Dabei versteht es sich von selbst, daß solche »Raumfragen« nur in engster Verbindung mit der Geschichte der Herrschaftsstrukturen und ihrer Träger zu behandeln sind, und mit dem eingangs erwähnten Karl Martell, der in den letzten Jahren neu ins Interesse der Forschung gerückt wurde¹⁰, ist zweifellos ein Herrschaftsträger angesprochen, der die Ge-

- 3 Vgl. Th. ZOTZ, Cannstatt, Gerichtstag. Lexikon des Mittelalters 2 (München, Zürich 1983) Sp. 1436 f.
- 4 Vgl. F. L. BAUMANN, Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und Identität. Forschungen zur deutschen Geschichte 16, 1876, 215–277. – K. WELLER, Geschichte des schwäbischen Stammes bis zum Untergang der Staufer (München 1944). – D. GEUENICH/H. KELLER, Alamannen, Alamannien, alamannisch im frühen Mittelalter. In: H. WOLFRAM/A. SCHWARCZ (Hrsg.), Die Bayern und ihre Nachbarn 1. Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Denkschriften 179 (Wien 1985) 135–157. – D. GEUENICH, Geschichte der Alemannen (Stuttgart, Berlin, Köln 1997).
- 5 H. KELLER, Alamannen und Sueben nach den Schriftquellen des 3. bis 7. Jahrhunderts. Frühmittelalterliche Studien 23, 1989, 89–111, hier bes. 95 Anm. 35.
- 6 Jonas von Susa, *Vita Columbani* I/27. In: MGH SS rer. Merov. 4 (Hannover, Leipzig 1902) 102. – Quellen Alamannen 3, S. 19.
- 7 Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum* II/15, III/30. In: MGH SS rerum Langobardicarum et Italicarum (Hannover 1878) 81 f., 109. – Quellen Alamannen 3, 88 f. – Dazu vgl. auch KELLER, Alemannen und Sueben (wie Anm. 5) 96.
- 8 *Ravennatis Anonymi Cosmographia* IV/26, ed. J. SCHNETZ. *Itineraria Romana* 2 (Leipzig 1940) 61. – Zum Autor vgl. M. KRATOCHWILL, *Geographus Ravennas*. Lexikon des Mittelalters 4 (München, Zürich 1989) Sp. 1270 f.
- 9 Vgl. inzwischen Th. ZOTZ, Ethnogenese und Herzogtum in Alemannien (9.–11. Jahrhundert). Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsschreibung 108, 2000, 48–66.
- 10 Vgl. den in Anm. 1 zitierten Sammelband und W. JOCH, Legitimität und Integration. Untersuchungen zu den Anfängen Karl Martells. *Historische Studien* 456 (Husum 1999).

schichte des Südwestens im 8. Jahrhundert maßgeblich geprägt hat; erwähnt seien hier nur die Gründung der Abtei Reichenau im Jahre 724 und das Ende der agilolfingischen *duces* in Südwestdeutschland, zwei Vorgänge, auf die im Zusammenhang mit der von Karl Martell eingeleiteten Umgestaltung dieses politischen Raums noch näher einzugehen sein wird. Dabei gilt es, immer wieder die Raumbezeichnungen und Raumnamen in die Betrachtung einzubeziehen und dabei insonderheit auf die Gegend am Oberrhein zu achten, ein Gebiet, das durch die aus spätrömischer Tradition heraus fortwirkende Rheingrenze den östlichen Rand der austrasischen Francia in merowingischer Zeit bildete¹¹.

Bevor damit zu beginnen ist, seien einige methodische Bemerkungen zu dem vorausgeschickt, worauf es bei dem folgenden Zugriff ankommt: Seit der wegweisenden Abhandlung von Peter von Polenz über Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland¹², seit Eugen Ewigs Studien zur politisch-geographischen Terminologie des Frankenreiches¹³ haben sich Germanisten, Geographen und Historiker verstärkt bemüht, gegenüber den verschiedenen Raumbezeichnungen sensibel zu sein und nach deren Aussagewert zu fragen¹⁴. Diese Betrachtungsweise ließe sich wohl noch vertiefen, wenn man mehr als bisher auf die genaue Chronologie der Zeugnisse, auf ihren historischen Kontext ebenso wie auf die Text- bzw. Autorenperspektive achtete und dabei stärker, als dies von Polenz berücksichtigt hat, nach der politischen Bedeutung der Raumbezeichnungen ebenso wie der Namen fragte. Damit gerät man auf ein Feld, das mit Stichworten wie *nomen patriae* oder Landesbewußtsein markiert ist, um neuere Untersuchungen von Bernd Schneidmüller und Matthias Werner zu Frankreich bzw. Thüringen zu zitieren¹⁵. Im Falle der Alemannen und der Alemannia sieht es mit entsprechenden Zeugnissen bekanntlich dürftig aus¹⁶; dennoch sollte die Chance nicht ungenutzt bleiben, in der ersten mittelalterlichen Umbruchphase der Geschichte Südwestdeutschlands, die sich in den schriftlichen Quellen einigermaßen gut spiegelt, eben im 8. Jahrhundert und im Übergang von der Merowinger- zur Karolingerzeit, nach Spuren dieses Übergangs in der regionalen Begrifflichkeit zu suchen. Das Licht, das von daher auf die späte Merowinger- und die frühe Karolingerzeit fällt, kann vielleicht auch im archäologisch-historischen Gespräch klärend wirken.

- 11 Dazu vgl.: M. SCHAAB/K. F. WERNER, Beiwort zur Karte V,1 »Das merowingische Herzogtum Alemannien (Ducatus Alemanniae)«. In: Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Erläuterungen (Stuttgart 1972–1988). – Die Beiträge in dem Sammelband Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland. Archäologie und Geschichte 1 (Sigmaringen 1990). – Th. ZOTZ, Das Elsaß – ein Teil des Zwischenreiches? In: H.-W. HERRMANN/R. SCHNEIDER (Hrsg.), Lotharingia. Eine europäische Kernlandschaft um das Jahr 1000 (Saarbrücken 1995) 49–70.
- 12 P. VON POLENZ, Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland (Marburg 1961).
- 13 E. EWIG, Beobachtungen zur politisch-geographischen Terminologie des fränkischen Großreiches und der Teilreiche des 9. Jahrhunderts. In: K. REPGEN (Hrsg.), Spiegel der Geschichte. Festschrift für Max Braubach (Münster 1964) 99–140. – Wiederabgedruckt in: E. EWIG, Spätantikes und fränkisches Gallien 1. Beihefte der Francia 3,1 (München 1976) 323–361.
- 14 Beispielhaft U. NONN, Pagus und Comitatus in Niederlothringen. Untersuchungen zur politischen Raumgliederung im frühen Mittelalter. Bonner historische Forschungen 49 (Bonn 1983).
- 15 B. SCHNEIDMÜLLER, Nomen patriae. Die Entstehung Frankreichs in der politisch-geographischen Terminologie (10.–13. Jahrhundert). Nationes 7 (Sigmaringen 1987). – M. WERNER, Die Anfänge eines Landesbewußtseins in Thüringen. In: M. GOCKEL (Hrsg.), Aspekte thüringisch-hessischer Geschichte (Marburg 1992) 81–137.
- 16 Vgl. dazu ZOTZ, Ethnogenese (wie Anm. 9).

2. Pagus Alamannorum – Ducatus Alamannorum – Alemannia

Der in seiner Unschärfe hier bewußt verwandte geographische Begriff des Südwestens bedarf der historisch ausgerichteten Präzisierung. Womit haben wir es, bezogen auf die späte Merowingerzeit, zu tun? Die Antwort scheint auf der Hand zu liegen: mit dem alemannischen Herzogtum, dem Bruno Behr für die Zeit bis 750 vor mehr als fünfundzwanzig Jahren eine monographische Untersuchung gewidmet hat¹⁷, mit dem *ducatu Alemanniae*, wie Meinrad Schaab und Karl Ferdinand Werner ihr Beiwort zum Historischen Atlas von Baden-Württemberg 1988 betitelt haben¹⁸. Danach reichte der merowingische Dukat im Westen (gegen das Elsaß) bis zum Rhein, im Südwesten (gegen Burgund) bis zur Aare, im Süden (gegen Rätien) bis zu den Seen des Schweizer Mittellandes, im Osten (gegen Bayern) bis zum Lech und im Norden (gegen das fränkische Gebiet) bis wenig nördlich von Cannstatt, dem geschichtsträchtigen Ort im Südwesten des 8. Jahrhunderts¹⁹. Der so markierte Raum stimmt weitgehend mit der Ausdehnung des Konstanzer Bistums überein, das entweder bereits um 600 oder unter Verlegung der Sedes aus Windisch in den ersten Jahrzehnten des 7. Jahrhunderts gegründet worden ist²⁰. Im übrigen kann sich die vorgenommene Raumdefinition auf Ortsangaben in Urkunden und auf wenige Grenznachrichten aus karolingischer und ottonischer Zeit stützen, wie sie Helmut Maurer in seinem Beitrag über das *confinium Alamannorum* behandelt hat²¹.

Mag auch mit dieser Raumbeschreibung eine nützliche Groborientierung gewonnen sein, so bleibt doch andererseits festzustellen, daß der für die Merowingerzeit üblich gewordene Forschungsbegriff des alemannischen Herzogtums oder Dukats im räumlichen Verständnis (noch) nicht belegt ist. Die Wendung begegnet zum ersten Mal in der 764 in der Pfalz Marlenheim im nördlichen Elsaß ausgestellten Urkunde, in welcher Graf Ruthard an Abt Fulrad von Saint-Denis Güter *in ducato Alamannorum in pago Brisagaviensis* verkauft²². 774 kommt die Formulierung in der Urkunde Karls des Großen für die von Fulrad errichtete Kirche in Herbrechtingen vor, also bezogen auf den Raum im Osten Alemanniens

17 B. BEHR, Das alemannische Herzogtum bis 750. Geist und Werk der Zeiten 41 (Bern, Frankfurt 1975). – Neuerdings zu diesem Thema überblickhaft GEUENICH, Geschichte (wie Anm. 4) 92 ff., und jüngst zur Geschichte Alemanniens in der Merowingerzeit bis zum Ende des 7. Jahrhunderts H. KELLER, Germanische Landnahme und Frühmittelalter. In: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 1,1 (wie Anm. 2) 191–296.

18 Nachweis oben in Anm. 11.

19 Vgl. Anm. 3 und W. JUNGANDREAS/H. JÄNICHEN/Ph. FOLTZINGER, Cannstatt. Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 4 (2. Aufl., hrsg. von H. BECK u. a., Berlin, New York 1981) 330–334.

20 Vgl. H. MAURER, Das Bistum Konstanz 2: Die Konstanzer Bischöfe vom Ende des 6. Jahrhunderts bis 1206. *Germania Sacra* N. F. 42,1 (Berlin, New York 2003) 8–22.

21 H. MAURER, *Confinium Alamannorum*. Über Wesen und Bedeutung hochmittelalterlicher »Stammesgrenzen«. In: H. BEUMANN (Hrsg.), Historische Forschungen für Walter Schlesinger (Köln, Wien 1974) 150–161. – DERS., Das Herzogtum Schwaben. Beiwort und Beikarte V,1a. In: Historischer Atlas von Baden-Württemberg (Stuttgart 1988).

22 *Regesta Alsatie aevi merovingici et karolini 496–918*, 1. Quellenband, bearb. von A. BRUCKNER (Straßburg, Zürich 1949) Nr. 198 [*Regesta Alsatie*]. – Vgl. J. FLECKENSTEIN, Fulrad von Saint-Denis und der fränkische Ausgriff in den süddeutschen Raum. In: G. TELLENBACH (Hrsg.), Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels. Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 4 (Freiburg im Breisgau 1957) 9–39, hier 21 ff. – Zu Graf Ruthard M. BORGOLTE, Die Grafen Alemanniens in merowingischer und karolingischer Zeit. Eine Prosopographie. Archäologie und Geschichte 4 (Sigmaringen 1986) 229 ff.

nördlich der Donau, und wenig später in einer Lorscher Traditionsnotiz von 779/783, worin Isenhart alles, was Graf Gerold *in ducatu Alemannorum in villa Giselsteden* (Gültstein südlich Herrenberg) besessen hat, dem Kloster übergibt²³. Da die zahlreichen anderen Inneralemannien betreffenden Schenkungen jener Zeit an Lorsch *in pago Alemannorum* oder *in pago Alemannia* lokalisiert sind²⁴ (darunter auch solche zu Gültstein²⁵), verdient dieser Beleg Aufmerksamkeit. Hängt die Erwähnung des Dukats mit dem Vorbesitzer, dem fränkischen Graf Gerold, zusammen, Vater der Hildegard und damit Schwiegervater Karls des Großen²⁶? Immerhin wird ganz vergleichbar in einer Traditionsnotiz von Gerolds gleichnamigem Sohn, dem Präfekten Bayerns, aus dem Jahre 794 Besitz in Ditzingen nordwestlich von Stuttgart *in ducatu Francorum* lokalisiert²⁷, einem Ort, der in anderen Lorscher Urkunden als im (fränkischen) Glemsgau gelegen erscheint²⁸.

Im übrigen gilt die zu Alemannien gemachte Beobachtung, daß sich kein merowingerzeitlicher Beleg für *ducatus* im räumlichen Sinne findet, auch für andere Gebiete: Den mainfränkischen Dukats sucht man vergeblich in Quellen dieser Zeit ebenso wie den von Reiner Butzen benutzten Begriff des *ducatus Thoringiae*²⁹, und das gleiche dürfte auf das merowingerzeitliche Elsaß zutreffen, in dem die etichonischen Herzöge wirkten³⁰. Was den *ducatus Baiuvariorum* betrifft, Titelbegriff eines wichtigen Werkes über das Herzogtum der Agilolfinger³¹, so erscheint diese Raumbezeichnung erstmals im Frankfurter Capitulare Karls des Großen von 794³². In der Lex Baiuvariorum aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts kommt der Begriff *ducatus* zwar – im Unterschied zur Lex Alamannorum – vor, aber im Sinne von (Amts-)Gewalt³³.

23 Codex Laureshamensis 3, hrsg. von K. GLÖCKNER. Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen (Darmstadt 1936) Nr. 3617.

24 Ebd., Nr. 3195 ff.

25 Ebd., Nr. 3290.

26 Zu ihm vgl. BORGOLTE, Grafen (wie Anm. 22) 119 ff.

27 Codex Laureshamensis (wie Anm. 23) Nr. 3614. Zu dem jüngeren Gerold vgl. BORGOLTE, Grafen (wie Anm. 22) 122 ff.

28 Codex Laureshamensis (wie Anm. 23) Nr. 3558 f.

29 R. BUTZEN, Die Merowinger östlich des mittleren Rheins. Studien zur militärischen, politischen, rechtlichen, religiösen, kirchlichen, kulturellen Erfassung durch Königtum und Adel im 6. sowie 7. Jahrhundert. Mainfränkische Studien 38 (Würzburg 1987) 139 ff. – Zu Thüringen in merowingischer Zeit vgl. WERNER, Landesbewußtsein (wie Anm. 15) 86 f.

30 Die Bezeichnung *ducatus Alsacensis* in der kopiaal überlieferten Urkunde Graf Eberhards für Murbach (zwischen 735 und 737) scheint nach laufenden Untersuchungen später eingefügt worden zu sein. Vgl. demnächst die Freiburger Dissertation von Karl Weber zum Thema „Das Elsaß im Frankenreich. Studien zur politischen Herrschaftsbildung in merowingischer und frühkarolingischer Zeit“. – Vgl. Regesta Alsaciae, Nr. 127. – Zum Elsaß unter den Etichonen H. BÜTTNER, Geschichte des Elsaß 1 und T. ENDEMANN (Hrsg.), Ausgewählte Beiträge zur Geschichte des Elsaß im Früh- und Hochmittelalter (Sigmaringen 1991) 70 ff. – Zur Stelle S. 84: Ch. WILSDORF, *Le monasterium Scottorum de Honau et la famille des ducs d'Alsace au VIII^e siècle*. Vestiges d'un cartulaire perdu. Francia 3, 1975, 1–87, hier 59 ff., sowie M. BORGOLTE, Die Geschichte der Grafengewalt im Elsaß von Dagobert I. bis Otto dem Großen. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 131, 1983, 3–54.

31 J. JAHN, Ducatus Baiuvariorum. Das bairische Herzogtum der Agilolfinger. Monographien zur Geschichte des Mittelalters 35 (Stuttgart 1991).

32 MGH Leges 2,1. Capitularia regum Francorum 1, hrsg. von A. BORETIUS (Hannover 1883) Nr. 28, S. 74.

33 MGH Leges nationum Germanicarum 5,2. Lex Baiuvariorum, hrsg. von E. von SCHWIND (Hannover 1926) Titel II, 8a, S. 302: Der rebellische Herzog *donatum dignitatis ipsius ducati caret*.

Wie sind nun die in frühkarolingischer Zeit begegnenden Raumbezeichnungen *ducatus Alemannorum* und *pagus Alemannorum* in ihrem Verhältnis zueinander zu sehen? In der neueren Literatur findet sich die Auffassung, daß *pagus Alemannia* oder *Alemannorum* nichts anderes bedeute als *ducatus Alemannorum*, nämlich den »Verwaltungsbezirk Alemannien«³⁴. Nun gibt sich der so definierte *pagus* zweifellos als größere Raumeinheit zu erkennen, die mehrere Gaue übergreift: In der Lorscher Überlieferung gehören dazu, um nur einige Beispiele zu nennen, Orte wie Dornstetten östlich Freudenstadt, also der Bereich des Nagold- bzw. Westergau, Talheim südöstlich Rottenburg im Sulchgau bzw. in der Hattenhuntari, und noch weiter im Osten Münsingen³⁵. Im Norden zählt Weilheim im Neckargau dazu, der neben dem *pagus Alamannorum* eigens als kleinere Raumeinheit genannt wird³⁶. In einer St. Galler Traditionsurkunde von 797 wurde auch Dillendorf nahe Bonndorf im Albgau *in pago Alamannorum* lokalisiert³⁷. In dem so beschriebenen Raum vom Hochrhein im Süden bis zur Fils im Norden, vom Schwarzwaldkamm im Westen bis zur Schwäbischen Alb finden sich auch Belege für den *ducatus Alemannorum* oder *Alemanniae*: Neben dem oben erwähnten Gültstein, das mit beiden Bezeichnungen definiert wird, erscheint z. B. auch Seedorf, auf der Bertholdsbaar zwischen Oberndorf und Rottweil gelegen, in einer St. Galler Urkunde von 797 mit der Angabe *in ducato Alamaniae*³⁸. Wenn allerdings in derselben Urkunde auch das Kloster St. Gallen im Arbongau auf ebendiese Weise definiert wird, dann ist dies ein Beispiel von vielen dafür, daß Gebiete, die nie in Verbindung mit dem *pagus Alemannorum* erscheinen, durchaus dem Dukat zugerechnet werden.

Am Beispiel des Breisgaus läßt sich dies besonders gut verdeutlichen: Wie oben angesprochen, wurde er im Jahre 764 *in ducatu Alamannorum* lokalisiert³⁹, und ganz vergleichbar formulieren die sachlich hierauf bezogenen Urkunden Karls des Großen für Saint-Denis und Saint-Martin in Tours von 790⁴⁰: Der König überträgt Besitzungen des Fiskus im südlichen Breisgau an beide Klöster, welche diese nicht rechtmäßig von Privatleuten erworben und daher zwischenzeitlich an den Herrscher zurückgegeben hatten. Hier ist von Konfiskationen *in ducatu Alamanniae* die Rede, der Breisgau gehörte also wie 764 dazu. Ein anderes Bild ergibt sich aus der Lorscher Überlieferung: In den Ortsangaben der im Codex Laureshamensis verzeichneten Urkunden erscheint der Breisgau ohne Bezug auf Alemannien, der *pagus Brisgowe* ist dem *pagus Alemannorum* sozusagen gleichgeordnet⁴¹. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang noch die vielzitierte Wendung in der Passio

34 So SCHAAB/WERNER, Beiwort (wie Anm. 11) 8. – Vgl. auch schon H. JÄNICHEN, Baar und Huntari. In: Grundfragen der alemannischen Geschichte. Vorträge und Forschungen 1 (Konstanz 1955) 83–148, hier 96, sowie I. DIENEMANN-DIETRICH, Der fränkische Adel im 8. und 9. Jahrhundert. In: Ebd., 149–192, hier 177.

35 Belege wie Anm. 23.

36 Codex Laureshamensis (wie Anm. 23) Nr. 3227 f.

37 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen 1, bearb. von H. WARTMANN (Zürich 1863) Nr. 145, S. 137 [UB St. Gallen].

38 Ebd., Nr. 150, S. 142.

39 Vgl. oben 16.

40 MGH Diplomata Karolinorum 1, hrsg. von E. MÜHLBACHER (2. Aufl., Berlin 1956) Nr. 166 f., S. 224 f. – Zum Inhalt dieser hochbedeutsamen Quellenzeugnisse vgl. BÜTTNER, Elsaß (wie Anm. 30) 110 f.; J. FLECKENSTEIN, Fulrad von Saint-Denis (wie Anm. 22) hier 20 ff., sowie Th. ZOTZ, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum. Zur Verfassungs- und Besitzgeschichte im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert. Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 15 (Sigmaringen 1974) 19 ff.

41 Codex Laureshamensis (wie Anm. 23) Nr. 2628 ff.

sancti Thrudperti (wohl aus der Zeit um 900), wonach die Mörder des Heiligen versuchten, aus dem Breisgau in die *partes Alamannorum* zu fliehen⁴², und das in seiner Echtheit allerdings umstrittene Testament des Bischofs Heddo von Straßburg von 762, in dem Besitzungen *in pago Brisgavense, in Alamannia* und *in Morduouwa* nebeneinander genannt werden⁴³. Es gab im 8. und 9. Jahrhundert also offenbar unterschiedliche Vorstellungen und Definitionen des alemannischen Raumes: Der *pagus Alemannorum* war enger gefaßt als der noch andere Gebiete wie den Breisgau oder den Thurgau⁴⁴ umschließende *ducatus Alemannorum*.

So bleibt festzuhalten, daß bald nach der Mitte des 8. Jahrhunderts der Raumbegriff »Dukat der Alemannen« bzw. »Alemanniens« in der Überlieferung erscheint und im königlich-karolingischen Umfeld benutzt wurde; er begegnet seit dem frühen 9. Jahrhundert in Königsurkunden auch schlicht in der Form *Alemannia*⁴⁵. Damit gerät wieder das Zeugnis Childebrands zu 741 *Suevia quae nunc Alemannia dicitur* in den Blick und gibt Anlaß zur Frage, ob sich in dieser Umbenennung vielleicht die Installation des alemannischen Dukats als karolingischer Einrichtung spiegelt, eines Dukats also ohne *dux*. Um hier Klarheit zu gewinnen, empfiehlt es sich, näher auf die Herrschaftsgeschichte des Südwestens in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts einzugehen und dabei auf die Raumbezeichnungen zu achten. Hier zeigt sich in ganz besonderer Schärfe das Problem der dürftigen Quellenlage und der überformenden karolingischen Überlieferung. Doch bleiben immerhin manche urkundlichen Belege als »Zeitzeugen«.

3. Grundzüge der Herrschaftsgeschichte in der Wendezeit des 8. Jahrhunderts

Nach längerem Schweigen der Quellen setzt die Reihe der Nachrichten zu den Herrschaftsverhältnissen im Südwesten um 700 mit der frühesten erhaltenen einheimischen Überlieferung ein⁴⁶: *Godafridus dux, vir inluster*, urkundete in Cannstatt (nahe der später bezeugten alemannisch-fränkischen Grenze) und schenkte an St. Gallen⁴⁷. Gotfrid tat dies als *dux*, nicht übrigens als *dux Alamanniae*, wie es in der Überschrift im St. Galler Codex Traditionum heißt, die Hermann Wartmann in seiner Edition dem Urkundenwortlaut vor-

42 *Passio sancti Thrudperti* cap. 6. In: MGH SS rer. Merov. 4 (Hannover, Leipzig 1902) 360. – Quellen Alamannen 4, 18. – Vgl. dazu Th. MAYER, St. Trudpert und der Breisgau. In: DERS. (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte von St. Trudpert. Veröffentlichungen des Oberrheinischen Instituts für geschichtliche Landeskunde Freiburg im Breisgau 3 (Freiburg i. Br. 1937) 11–30, hier 14. – Wiederabgedruckt in: DERS., Mittelalterliche Studien (Lindau, Konstanz 1959) 273–288, hier 275.

43 *Regesta Alsatie*, Nr. 193. – Dazu zuletzt A. ANGENENDT, Pirmin und Bonifatius. Ihr Verhältnis zu Mönchtum, Bischofsamt und Adel. In: A. BORST (Hrsg.), Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau. Vorträge und Forschungen 20 (Sigmaringen 1974) 251–304, hier Exkurs 301 ff.

44 In einer Urkunde Karls III. für St. Gallen wird der im Thurgau gelegene Königshof Stammheim *in ducatu Alamannie* lokalisiert. MGH Diplomata regum Germaniae ex stirpe Karolinorum 2,1, hrsg. von P. KEHR (Berlin 1936) Nr. 13, S. 20.

45 So in der *Divisio regnorum* von 806, cap. 2. In: MGH Capitularia 1 (wie Anm. 32) Nr. 45, S. 127.

46 Zum merowingergezeitlichen Alemannien vgl. die in Anm. 17 genannte Literatur.

47 UB St. Gallen 1, Nr. 1, S. 1 f. – Zu Gotfrid vgl. Th. ZOTZ, Gottfried. Lexikon des Mittelalters 4 (München, Zürich 1989) Sp. 1596 f., und jetzt ZETTLER, Karolingerzeit (wie Anm. 2) 306 ff.

angestellt hat⁴⁸. Mit demselben, die Funktion und den Rang bezeichnenden Titel stellte um die gleiche Zeit auch Heden der Jüngere in Mainfranken Urkunden aus⁴⁹, allerdings loyal nach den Regierungsjahren der Merowingerkönige datiert, während Gotfrid, wenn man einer Notiz Goldasts von 1606 folgen darf⁵⁰, Urkunden nach seinen Herrscherjahren als *dux* datieren ließ.

Die sich hierin manifestierende Selbständigkeit des *dux* Gotfrid kommt auch in der bekannten Bewertung der Situation in Erkanberts *Breviarium regum Francorum* von 826 zum Ausdruck, wonach der *dux Alamannorum* und die übrigen *duces* ringsumher den *duces Francorum* – gemeint sind die karolingischen Hausmeier – nicht gehorchen wollten, weil sie anders als früher gewohnt den Merowingerkönigen nicht dienen könnten – Reflex einer raffinierten, auf Legitimismus abhebenden Begründung der *duces* dafür, daß sie sich abseits hielten⁵¹.

Die Herrschaftsgeschichte Alemanniens in der Folgezeit ist nur schwer durchschaubar und mit manchen Hypothesen belastet; einige zusätzliche Schneisen in diesem Dickicht hat in jüngerer Zeit Jörg Jarnut geschlagen⁵². Dabei läßt sich als durchgehendes Merkmal zunächst festhalten, daß im Gegenüber von *duces Alamannorum* und *duces Francorum*, also den karolingischen Hausmeiern, jeweils in der Situation nach dem Tod eines Herrschaftsträgers von der Gegenseite eingegriffen bzw. reagiert wurde⁵³. So zog nach Gotfrids Tod im Jahre 709 Pippin der Mittlere mehrfach bis 712 gegen einen Willehari *in Suavis* zu Felde, wie die *Annales sancti Amandi* in knappster Form mitteilen⁵⁴.

Dieser Willehari gilt in der Forschung als einer der Söhne des *dux* Gotfrid; seine Filiation ist allerdings anders als im Falle Odilos, Lantfrids und Theudebalds nicht ausdrücklich bezeugt⁵⁵. Zur Reichweite von Willeharis Herrschaft bietet die nicht näher datierbare, wohl im späten 8. Jahrhundert verfaßte *Passio Desiderii* († vor 735/37) einen Anhaltspunkt, wenn dort ein *dux* Willicharius in seiner Zuständigkeit für die Ortenau geschildert wird⁵⁶: *Venit in fines Alamannorum ad locum, cuius vocabulum est Mortunaugia, ubi dux preerat nomine Willicharius*. Dies bedeutet allerdings nicht, daß Willehari, die Identität mit Wil-

48 Insofern irreführend die Angabe in Quellen Alamannen 5, 25. Wiedergabe der Urkunde hier, 17.

49 Vgl. H. MORDEK, Die Hedenen als politische Kraft im austrasischen Frankenreich. In: Karl Martell in seiner Zeit (wie Anm. 1) 345–366, hier 345 f. mit Anm. 4.

50 Nachweis in Anm. 47.

51 MGH *Scriptores* [SS] 2 (Hannover 1829) 328. – Quellen Alamannen 4, 57.

52 J. JARNUT, Untersuchungen zu den fränkisch-alemannischen Beziehungen in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts. Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 30, 1980, 7–28. Zusammenfassend jetzt ZETTLER, Karolingerzeit (wie Anm. 2) 308 ff.

53 Vgl. auch JAHN, Ducatus (wie Anm. 31) 123 f.

54 MGH SS 1 (Hannover 1826) 6. – Quellen Alamannen 3, 77.

55 Dazu JARNUT, Untersuchungen (wie Anm. 52) 10.

56 *Passio Desiderii episcopi et Reginfridi diaconi martyrum Asegaudiensium* cap. 3. In: MGH SS rer. Merov. 6 (Hannover, Leipzig 1913) 57. – Quellen Alamannen 4, 22. – Die *Passio* ist laut Text zur Zeit Childerichs II. (662–675) geschehen, dies würde allerdings nicht gut zu den Angaben über Willicharius passen, so er mit dem von Pippin dem Mittleren bekämpften Willehari identisch ist. Vgl. hierzu die Bemerkungen in MGH SS rer. Merov. 6, 53; Quellen Alamannen 4, 22 Anm. 2, aber auch 38 Anm. 7. So erwägt die Forschung eine Verwechslung mit Childebert III. (694/95–711) oder Chilperich (715–721). Der Autor will rund 80 Jahre nach dem Martyrium geschrieben haben (cap. 7), so daß nach dieser Rechnung eine Abfassung der *Vita* um 800 in Frage käme. Da die Kirche mit dem Heiligengrab in Saint-Dizier bei Delle südl. Belfort 735/37 an das Kloster Murbach kam (*Regesta Alsatie*, Nr. 127), wäre zu überlegen, ob die *Vita* im Kloster geschrieben worden ist.

licharius vorausgesetzt, auf dieses Gebiet beschränkt war; die Angaben der frühkarolingischen Annalistik zu den Kämpfen Pippins gegen ihn im Gebiet der *Suavi* lassen durchaus an eine weitergespannte Herrschaft denken,⁵⁷ und dem entspreche auch der Bericht der Metzger Annalen vom beginnenden 9. Jahrhundert über die kriegerischen Erfolge Pippins in den Jahren 709–712 im gesamten Gebiet der Alemannen: *Pippinus contra Alamannos exercitum ducens magnifice de illis, contrita omni illa regione, triumphavit*⁵⁸. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die Metzger Annalen Pippins Leistungen als siegreiche Triumphe verherrlichen, während die frühere Annalistik lediglich von Feldzügen Pippins spricht. So ist in dieser Hinsicht der Quellenwert der Überlieferung des frühen 9. Jahrhunderts durchaus eingeschränkt⁵⁹, und es muß letztlich offen bleiben, wie weit zu den *Suavi* Pippin vorgezogen ist. Wenn man einer neuzeitlichen Altdorfer Grabinschrift Glauben schenken darf⁶⁰, hat in der südlichen Ortenau im Jahre 712 eine große Schlacht zwischen Franken (Pippinleuten) und Alemannen (Willeharileuten) stattgefunden. Eine Konfrontation zwischen dem vom nördlichen Elsaß, einer Basislandschaft des merowingischen Königums, über den Rhein ziehenden Hausmeier und Alemannen unter herzoglicher Führung im Vorfeld von deren Kerngebieten erschiene durchaus plausibel.

Ergibt sich hier letztlich kein sicherer Befund, so läßt sich mit größerer Wahrscheinlichkeit eine andere Feld militärischer Aktionen Pippins des Mittleren gegenüber Alemannien in Walahfrids Überarbeitung der *Vita sancti Galli*⁶¹ namhaft machen, der *pagus Arbonensis*, der nach dem spätrömischen Kastell *Arbor felix*⁶² ausgerichtete Bezirk südlich des Bodensees, jenes Raumes entlang und links des Rheins, auf den sich nach den klärenden Forschungen Hagen Kellers die Herrschaft der merowingerzeitlichen *duces* konzentriert hat⁶³. Hier, im Thurgau, soll nach der späten, aber auf örtliches Wissen gestützten Überlieferung bei Gallus Öhem Watilo, Herzog Gotfrids Sohn, bereits zu dessen Lebzeiten gewaltet haben, in dem die Forschung den späteren, von Karl Martell in Bayern eingesetzten *dux* Odilo erkennt⁶⁴. Wenn Gallus Öhem bei der Wiedergabe eines *vast alten rodel* Reichenauer

57 So auch Quellen Alamannen 3, 77 Anm. 2.

58 *Annales Mettenses priores a. 709*, hrsg. von B. von SIMSON. MGH *Scriptores rerum Germanicarum* [SS rer. Germ.] (Hannover, Leipzig 1905) 18. – Quellen Alamannen 3, 83. – Vgl. dazu auch ZETTLER, *Karolingerzeit* (wie Anm. 2) 308 ff.

59 Vgl. zu diesem Problem grundsätzlich M. BECHER, *Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen*. Vorträge und Forschungen 39 (Sigmaringen 1993).

60 Vgl. *Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden* 6,1, bearb. von FRANZ XAVER KRAUS (Tübingen, Leipzig 1904) 247 f. – Quellen Alamannen 4, 38 Anm. 7.

61 *Vita sancti Galli II/3*. In: MGH SS rer. Merov. 4 (Hannover, Leipzig 1902) 314 f. – Quellen Alamannen 3, 61: ... *misit Pippinus maior domus exercitum copiosum ad devastandam Alamannorum provinciam et iterato Francorum ditioni subiugandam. Cumque tota terra hostili contereretur incursu, avidi praedones Arbonensem pagum percurrentes, ad cellam viri Dei venerunt* ...

62 Vgl. H. LIEB/R. WÜTHRICH, *Lexicon topographicum der römischen und frühmittelalterlichen Schweiz* 1 (Bonn 1967) 20.

63 H. KELLER, *Spätantike und Frühmittelalter im Gebiet zwischen Genfer See und Hochrhein*. Frühmittelalterliche Studien 10, 1976, 1–26, und DERS., *Fränkische Herrschaft und alemannisches Herzogtum im 6. und 7. Jahrhundert*. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 124, 1976, 1–30.

64 Vgl. dazu E. ZÖLLNER, *Die Herkunft der Agilolfinger*. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 59, 1951, 245–264, hier 259 ff. – Wiederabgedruckt in: K. BOSL (Hrsg.), *Zur Geschichte der Bayern. Wege der Forschung* 60 (Darmstadt 1965) 107–134, hier 127 ff. – J. SIEGWART, *Zur Frage des alemannischen Herzogsgutes um Zürich*. Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 8, 1958, 145–192. – J. JARNUT, *Studien über Herzog Odilo (736–748)*.

Provenienz die Pirminsche Gründung eines Klosters in Pfungen⁶⁵ im Thurgau bei Winterthur im laufenden Text den Zusatz einfügt *Watilon, herzog Göpfrids sun von Swaben, dasselbs regierende*⁶⁶, so spiegelt sich hier noch schwach die herrschaftliche Zuständigkeit Herzog Odilos, der später als Herzog in Bayern als Klosterstifter und Kirchenorganisator hervortrat⁶⁷.

Über die politisch-militärischen Ereignisse und Verhältnisse im alemannischen Raum nach 712 schweigen die Quellen anders als auf Reichsebene, auf der sich in dieser Zeit nach Pippins des Mittleren Tod im Jahre 714 die von Karl Martell erfolgreich gelöste sog. karolingische Sukzessionskrise abspielte⁶⁸. Nach dem Zeugnis der Kleineren Lorscher Annalen (*Chronicon Laurissense breve*) vom beginnenden 9. Jahrhundert hat Karl Martell im Jahre 722 die Völker östlich des Rheins, die Alemannen und Bayern, unterworfen⁶⁹, doch kommt dieser Angabe keine Glaubwürdigkeit zu, scheinen hier Nachrichten des Fredegar-Fortsetzers über einen Zug Karl Martells durch das Gebiet der Alemannen mit dem Ziel der Unterwerfung Bayerns im Jahr 725 in sachlich verändernder Rückprojektion verarbeitet worden zu sein⁷⁰.

So bleibt die Geschichte Alemanniens und der fränkisch-alemannischen Beziehungen bis zum Jahr 724 im Dunkeln, als mit der Gründung der Abtei Reichenau die entscheidenden Persönlichkeiten im politischen Kräftespiel jener Zeit in der Überlieferung erscheinen⁷¹. Hierüber geben urkundliche Aussagen Auskunft, zwar in verfälschter Form überliefert, aber durch die jüngere Forschung rehabilitiert und in kritischer Ausgabe zugänglich gemacht⁷². Unter den vielen Deutungsversuchen zu den Anfängen der Abtei kann heute die Ansicht, daß der inzwischen in Alemannien an die Macht gekommene *dux* Lantfrid, Sohn

Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 86, 1977, 273–284, hier 273 f. – JAHN, Ducatus (wie Anm. 31) 123 f.

65 Hierzu JARNUT, Studien (wie Anm. 64) 274 f. – DERS., Untersuchungen (wie Anm. 52) 10 f. – J. GÖPPERT, Frühes Mönchtum am Oberrhein. In: W. MÜLLER (Hrsg.), Die Klöster der Ortenau. Die Ortenau 58 (Offenburg 1978) 13–86, hier 61 f.

66 Die Chronik des Gallus Öhem, hrsg. von K. BRANDI. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau 2 (Heidelberg 1893) 8.

67 Vgl. F. PRINZ, Frühes Mönchtum in Frankenreich (2. Aufl., München 1988) 416 ff. – JAHN, Ducatus (wie Anm. 31) 132 ff., 192 ff. – W. STÖRMER, Odilo, bayerischer Herzog. Lexikon des Mittelalters 6 (München 1993) Sp. 1351.

68 J. SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise 714–723. Deutsches Archiv 33, 1877, 1–36. – R. SCHIEFFER, Karl Martell und seine Familie. In: Karl Martell (wie Anm. 1) 305–315. – JOCH, Legitimität (wie Anm. 10) 77 ff.

69 MGH SS 1 (Hannover 1826) 114. – Quellen Alamannen 5, 26 (unter Hinweis auf die das Lorscher *Chronicon* ausschreibenden *Annales Fuldenses* und Hermann von Reichenau).

70 *Continuatio cap. 12*. In: MGH SS rer. Merov. 2 (Hannover, Leipzig 1888) 175. – Quellen Alamannen 3, 16. Zur Quellenkritik JARNUT, Untersuchungen (wie Anm. 52) 14 ff., und allgemein H. HOFMANN, Untersuchungen zur karolingischen Annalistik. Bonner Historische Forschungen 10 (Bonn 1958) 26 ff., 91 ff.

71 Zur Reichenau vgl. überblickhaft und mit Literaturhinweisen U. BEGRICH, Reichenau. In: *Helvetia Sacra* 3,1,2 (Bern 1986) 1059 ff. – A. ZETTLER, Reichenau. Lexikon des Mittelalters 7 (München 1995) Sp. 613 f.

72 I. HEIDRICH, Der Text der Reichenauer »Gründungsurkunden«. In: P. CLASSEN (Hrsg.), Die Gründungsurkunden der Reichenau. Vorträge und Forschungen 24 (Sigmaringen 1977) 81–88. – E. EWIG, Bemerkungen zu den Immunitätsbestimmungen und den Schenkungsinserten der Reichenauer Fälschungen. In: Ebd., 63–80. – Vgl. noch jüngst: Die Urkunden der Arnulfinger, hrsg. von I. HEIDRICH (Bad Münstereifel 2001) Nr. 33 f., S. 141 ff.

Gotfrids, und der Hausmeier Karl Martell (als Aussteller eines Schutzbriefes für Pirmin⁷³) zusammenwirkten, die meiste Wahrscheinlichkeit beanspruchen; dabei scheint die Beteiligung König Theuderichs IV. (in Form einer Schenkungsurkunde) dem Legitimus des *dux* entgegengekommen zu sein⁷⁴. Dieser Legitimus wird ebenso in der zwischen 724 und 730 zu datierenden, unter Lantfrids Mitwirkung erfolgten Neuaufzeichnung der *Lex Alamannorum*⁷⁵ deutlich, wenn hier die Stellung des Königs, etwa bei der Heerfolge⁷⁶ oder bei der Mitwirkung des Herzogsnachfolge⁷⁷, betont wird. Für die Frage nach den Raumbezeichnungen bleibt zu beachten, daß in der rekonstruierten Schutzurkunde Karls für die Reichenau von den *fines Alamannorum* die Rede ist, wohin Pirmin *de partibus Galliae* aufgebrochen sei: allgemeine Gebietsbezeichnungen, von einem Dukatus ist nicht die Rede, und dies gilt gleichermaßen für die *Lex Alamannorum*. Hier begegnet allerdings mehrfach die Bezeichnung *provincia* für das Land, aus dem beispielsweise ein gegen den Vater rebellischer Herzogssohn auszuweisen sei⁷⁸. Spiegelt sich in dieser offenbar in fränkisch-alemannischer Zusammenarbeit verfaßten Rechtsaufzeichnung eine neue Raumordnung für Alemannien, der spätere *ducatus Alamannorum/Alamanniae* avant la lettre?

In diese Phase guten Einvernehmens zwischen Karl Martell und dem *dux Alamannorum*⁷⁹ fiel auch der oben erwähnte Zug des Heeres Karl Martells durch Alemannien (*Rhenum fluvium transiit Alamannosque et Suavos lustrat*) bis an die Donau und von dort weiter in die *fines Baguarinsis* mit dem Ziel, diese *regio* zu unterwerfen⁸⁰; offenbar stand Alemannien Karl Martell als Durchmarschgebiet offen⁸¹. Allerdings trat in den fränkisch-alemannischen Beziehungen spätestens 730 eine Änderung ein, als der Hausmeier *ad Suavos contra Lantfredum* zu Felde zog, wie die *Annales sancti Amandi* berichten⁸². Zum gleichen Jahr wird Lantfrids Tod gemeldet⁸³, und in die dadurch instabil gewordenen Herrschaftsverhältnisse hat der karolingische Hausmeier offenbar gegen die Ansprüche von Lantfrids Bruder Theudebald einzugreifen versucht: Dieser entfernte 732 aus Haß gegen Karl, wie es Her-

73 Vgl. ANGENENDT, Pirmin (wie Anm. 43) 270 ff., und J. SEMMLER, Pirmin. Lexikon des Mittelalters 6 (München, Zürich 1993) Sp. 2175 f.

74 Zusammenfassend JARNUT, Untersuchungen (wie Anm. 52) 16 ff.

75 Zur *Lex Alamannorum* vgl. *Leges Alamannorum*, ed. K. LEHMANN/K. AUGUST ECKHARDT. MGH Leges 5,1 (Hannover 1966) und jetzt die kommentierte Faksimile-Neuausgabe von *Pactus und Lex Alamannorum*: C. SCHOTT, *Lex Alamannorum. Das Gesetz der Alemannen. Text – Übersetzung – Kommentar zum Faksimile aus der Wandalgarius-Handschrift Codex Sangallensis 731*. Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Augsburg in Verbindung mit dem Alemannischen Institut Freiburg i. Br. 5,b. Rechtsquellen, in Verbindung mit dem Lehrstuhl für bayerische und schwäbische Landesgeschichte der Universität Augsburg 3 (Augsburg 1993) [im folgenden mit Seitennachweis in Klammern].

76 *Lex Alamannorum* Titel 26,1 (wie Anm. 75) 86 (S. 100).

77 *Lex Alamannorum* Titel 35,2 (wie Anm. 75) 92 f. (S. 106).

78 Vgl. Registerposition ‚provincia‘ in der MGH-Ausgabe (wie Anm. 75) 166. Belegstelle S. 92 (S. 106).

79 Der Titel ist in merowingischer Zeit in dieser Form nicht belegt, allerdings sei auf Titel 1,1 der *Lex Alamannorum* verwiesen: *Convenit enim maioribus nato populo allamannorum una cum ducibus eorum lanfrido*. S. 97 (S. 70).

80 *Fredegar-Chronik*, *Continuationes* cap. 12, 175. – Quellen Alamannen 3, 16.

81 Dazu auch JARNUT, Untersuchungen (wie Anm. 52) 18.

82 MGH SS 1 (Hannover, Leipzig 1826) 8; Quellen Alamannen 3, 77.

83 *Annales Alamannici* a. 730. In: W. LENDI, Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik. Die Murbacher Annalen. *Scrinium Friburgense* 1 (Freiburg in der Schweiz 1971) 148. – *Annales Mosellani*. In: MGH SS 16 (Hannover 1859) 495. – Quellen Alamannen 3, 78.

mann der Lahme darstellt, Heddo, den zweiten Abt der Reichenau und späteren Bischof von Straßburg⁸⁴, wurde aber von Karl im gleichen Jahr selbst vertrieben⁸⁵. Wenn man damit die Nachricht der auf Murbacher Aufzeichnungen basierenden *Annales Guelferbytani* zu 741 verbindet, daß damals (nach dem Tod Karl Martells?) Theudebald, aus dem Exil zurückgekehrt, im Elsaß rebellierte⁸⁶, dann läßt sich für den Südwesten von einer neunjährigen Phase ohne Präsenz eines agilolfingischen Herzogs sprechen. In ihr war nun offenbar Karl Martell für Alemannien zuständig, wie aus der Datierung einer St. Galler Urkunde von 735 nach König Theuderich IV. (†737) und nach dem Hausmeier Karl (*regnante domino Teoderico rege, supra Carulum majorem domus*) ersichtlich wird⁸⁷.

Es dürfte kein Zufall sein, daß gerade in dieser Phase ein Gundoson im Jahre 733 seinen Besitzanteil in Kandern im südlichen Breisgau an Abt Vudolandus des Klosters Saint-Martin in Tours verkaufte – Zeichen der Bindung und Verbundenheit Alemanniens mit einem zentralen Ort des *Regnum Francorum*. Wenn Kandern dabei *in patria Alamannia in pago Brisigauginse* lokalisiert wird, so kann die weitergreifende Lagebezeichnung *in patria Alamannia* als weiteres Indiz für die Neustrukturierung Alemanniens als politischer Raum auf dem Weg zum *ducatus Alamanniae* gelten⁸⁸. Doch nicht nur indirekt läßt sich wie hier der Einfluß Karl Martells auf Alemannien fassen; er hat auch selbst in der Abtei Reichenau im Jahre 734 eingegriffen, indem er Abt Heddo auf den Straßburger Bischofsstuhl holte⁸⁹.

Damit gerät das Elsaß in den Blick, das schon als Ausgangsbasis für die Feldzüge Pippins gegen Willehari vermutet wurde⁹⁰. Der sich allmählich verstärkende Einfluß der Karolinger auf diese Gegend kommt auch in der Gründung des Pirmin-Klosters Murbach 728 durch den Etichonen Eberhard und wohl unter Beteiligung König Theuderichs IV. zum Ausdruck⁹¹. Hier sind die Fragen um die *duces* im Elsaß des 8. Jahrhunderts nicht weiter zu verfolgen⁹²; es sei lediglich darauf verwiesen, daß Liutfrid, der Bruder Eberhards, letztmalig 739 mit dem *dux*-Titel und *vir illuster*-Rang bezeugt ist⁹³, während er 742 ohne jegliche Titulatur urkundet⁹⁴. Die Urkunde von 739 wurde mit Bezug auf den zwei Jahre zuvor verstorbenen König Theuderich datiert, jene von 742 im ersten Jahr des *dux* Karlmann nach

84 Dazu JARNUT, Untersuchungen (wie Anm. 52) 18 f. in Anlehnung an R.-P. LACHER, Die Anfänge der Reichenau und agilolfingische Familienbeziehungen. Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 92, 1974, 95–129.

85 Hermann von Reichenau, *Chronicon* a. 732. In: MGH SS 5 (Hannover 1844) 98. – Quellen Alamannen 4, 61.

86 MGH SS 1 (Hannover 1826) 27. – Quellen Alamannen 3, 79.

87 UB St. Gallen 1, Nr. 5, S. 5.

88 K. H. DEBUS, Studien zu merowingischen Urkunden und Briefen. Untersuchungen und Texte. Archiv für Diplomatik 13, 1967, 1–109, und 14, 1968, 1–192, hier 31 ff. und Urkunden Nr. 24, S. 132 ff. – Vgl. auch J. KERKHOFF/G. F. NÜSKE, Besitz karolingischer Reichsabteien um 900. In: Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Beiwort VIII,2 (Stuttgart 1977) 16.

89 Hermann von Reichenau, *Chronicon*. In: MGH SS 5 (Hannover 1844) 98. – Quellen Alamannen 4, 62.

90 Vgl. oben 20 f.

91 *Regesta Alsatie*, Nr. 113 f. – Die Urkunde Theuderichs IV. hat nach den jüngsten Forschungen von Theo Kölzer in ihrer vorliegenden Form als Fälschung zu gelten, doch dürfte eine echte Vorlage zugrunde liegen. Vgl. Th. KÖLZER, Merowingerstudien II. MGH Studien und Texte 26 (Hannover 1999) 60 ff., und Die Urkunden der Merowinger, hg. von DEMS. MGH Diplomata regum Francorum e stirpe merovingicarum 1 (Hannover 2001) Nr. 188, S. 468 ff.

92 Dazu demnächst die Dissertation von K. WEBER (wie Anm. 30).

93 *Regesta Alsatie*, Nr. 134.

94 Ebd., Nr. 147.

dem Tod des *princeps* Karl, Hausmeier im *palacium regis*. Der Wandel der Herrschaftsverhältnisse im Elsaß im Spiegel von Titulatur und Urkundendatierung! Auch eine St. Galler Urkunde von 741–745, in der die alemannische Adlige Beata eine reiche Güterschenkung an das Kloster Lützelau vollzieht⁹⁵, datiert nach dem *dux* Karlmann und dem *comes* Pebo, dem ersten urkundlich erwähnten Amtsträger dieser Art in Alemannien⁹⁶. Diese, mit den Worten der Lex Alamannorum zu sprechen, *provincia* stand damals schon seit fast einem Jahrzehnt nicht mehr unter der Hoheit eines agilolfingischen *dux*⁹⁷, jetzt gehörte sie gar in die Zuständigkeit eines karolingischen *dux*.

Wenn wir uns nun wieder der Geschichte der agilolfingischen *duces* zuwenden, so zeitigte der Übergang der Herrschaft im Frankenreich von Karl Martell auf seine beiden Söhne Wirkung: Gotfrids Sohn Theudebald kehrte 741 zurück und rebellierte gegen die Hausmeier – im Elsaß⁹⁸. Hier fand er offenbar Unterstützung wie auch drei bzw. vier Jahre später. Das Elsaß, einst Plattform der Merowinger und später der karolingischen Hausmeier am östlichen Rand Austriens, wurde nun zum Handlungsraum des rebellischen Agilolfingers. Es ist dabei interessant zu sehen, daß sich ein Jahr darauf 742 nach dem Bericht des Fredegar-Fortsetzers die Hausmeier Karlmann und Pippin (*germani principes*) gegen die wohl im Zuge des Herrschaftswechsels im Frankenreich aufständisch gewordenen Alemannen wandten und hierzu den Rhein überquerten⁹⁹. Nun ist zum ersten Mal von einem Kriegszug der Karolinger ausdrücklich in das Innere Alemanniens, den *pagus Alamannorum*, wie man wohl sagen darf, die Rede: Als das Heer der Franken an einem ungenannten Ort nahe der Donau gelagert habe, hätten sich die dort wohnenden Alamannen unterworfen, Geiseln gestellt, Geschenke dargebracht, Genugtuung versprochen und um Frieden gebeten. Von Herzog Theudebald spricht diese Überlieferung nicht, sondern erst Hermann von Reichenau, der sich die Alemannen offenbar nur unter herzoglicher Führung vorstellen konnte¹⁰⁰. Die anderen karolingischen Quellen schreiben den Kriegszug nur Karlmann zu¹⁰¹, vielleicht angesichts der von Karl Martell vorgenommenen Reichsteilung. Man wird der Darstellung des Fredegar-Fortsetzers wohl folgen können und von einer Aktion beider Brüder gegen die Alemannen ausgehen¹⁰².

Ein Jahr später erscheint dann Theudebald tatsächlich auf der Bildfläche, allerdings nicht in Alemannien, sondern in Bayern, wo er seinen Bruder Herzog Odilo bei dessen Aufstand gegen die Karolinger unterstützte, aber nach dem dortigen Eingreifen Karlmanns und Pip-

95 UB St. Gallen 1, Nr. 7, S. 7 f. – Vgl. H. SCHNYDER, Lützelau. In: *Helvetia Sacra* 3,1,1 (Bern 1986) 272 ff. – Zu den Datierungsproblemen der inhaltlich zusammenhängenden St. Galler Urkunden Nr. 7, 10–12 vgl. M. BORGOLTE, *Chronologische Studien an den alemannischen Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen. Archiv für Diplomatik* 24, 1978, 54–202, hier 140 ff., 201.

96 Vgl. BORGOLTE, Grafen (wie Anm. 22) 191 f. – Graf Pebo erscheint noch einmal neben dem Hausmeier Karlmann in der Datierung der zweiten Beata-Urkunde von 743–746. UB St. Gallen 1, Nr. 10, S. 11 f.

97 Dies hat J. JARNUT, *Alemannien zur Zeit der Doppelherrschaft der Hausmeier Karlmann und Pippin*. In: R. SCHIEFFER (Hrsg.), *Beiträge zur Geschichte des Regnum Francorum. Beihefte der Francia* 22 (Sigmaringen 1990) 57–66, herausgearbeitet.

98 Vgl. oben 24.

99 Fredegar-Chronik, *Continuationes* cap. 25, S. 175. – Quellen Alamannen 3, 16.

100 Hermann von Reichenau, *Chronicon*. In: MGH SS 5 (Hannover 1844) 98. – Quellen Alamannen 4, 62.

101 Vgl. die Übersicht in der Zeittafel in: Quellen Alamannen 5, 27, wo allerdings das Ereignisregist alle Überlieferungsstränge zusammenzieht.

102 Zu den quellenkritischen Problemen vgl. JARNUT, *Alemannien* (wie Anm. 97) 60.

pins in unbekannte Richtung fliehen mußte¹⁰³. 744 – oder nach Jarnuts quellenkritischen Studien 745¹⁰⁴ – rebellierte Theudebald, wiederum vom Elsaß aus¹⁰⁵, wurde aber, wie der Fredegar-Fortsetzer und die Metzger Annalen fast übereinstimmend mitteilen, von Pippin aus seinem Stützpunkt in den Alpen vertrieben und zur schmachvollen Flucht gezwungen¹⁰⁶. Wenn es hier dann weiter heißt, daß Pippin den *ducatu*s, also die herzogliche Hoheit, in dieser Gegend an sich gebracht habe, so erscheint dies als ein gegen den damals in Sachsen militärisch engagierten Bruder Karlmann gerichtetes Vorgehen Pippins, war doch Karlmann Alemannien zugefallen, wo in St. Gallen 741 nach *Carlomannus dux* datiert wurde¹⁰⁷. Jetzt, im Jahre 745, datieren zwei St. Galler Urkunden angesichts der offenbar unsicheren Herrschaftsverhältnisse nicht nach einem Hausmeier, sondern mit der neutralen Angabe des dreißigsten Jahres nach dem Tod König Dagoberts III.¹⁰⁸

Der Bruderzwist im Hause Karl Martells, von der späteren karolingischen Annalistik milde überdeckt, mag, wie vermutet worden ist¹⁰⁹, in Alemannien zur Parteienbildung im einheimischen Adel geführt haben, und so spricht viel dafür, daß Karlmann, als er 746 nach Alemannien zog und den Gerichtstag von Cannstatt veranstaltete, auf dem er die Alemannen wegen Treuebruchs zur Rechenschaft zog, es mit den Spuren des Verhaltens seines Bruders zu tun hatte. Auf die Problematik dieses historiographisch bis heute intensiv nachwirkenden Ereignisses von Cannstatt ist hier nicht näher einzugehen¹¹⁰. Nur zwei Anmerkungen seien angefügt: In der Überlieferung ist das Nebeneinander einer früheren, die Tötung der Treulosen betonenden Version und einer späteren, glättenden Sicht in den Metzger Annalen zu beobachten, welche die friedliche Fesselung des Heeres der Alemannen durch das Heer Karlmanns als Wunder und die gnädige Behandlung der Rebellen durch den Hausmeier herausstellen¹¹¹. Zu Beginn des 9. Jahrhunderts, als Alemannien auf vielfältige Weise fest in das karolingische Reich integriert war – zu erinnern ist nur an die ca. 771 eingegangene Ehe Karls des Großen mit Hildegard aus dem Hause des *dux* Gotfrid¹¹² –, sollte keine Erinnerung an ein hartes Vorgehen Schatten auf die karolingisch-alemannischen Beziehungen werfen. Und überdies verdient Beachtung, daß auch 746 Cannstatt an der alemannisch-fränkischen Grenze Ort »öffentlicher« Handlungen war wie schon um 700 als Regierungsstätte des *dux* Gotfrid.

103 Fredegar-Chronik, *Continuationes* cap. 26, 180. – *Annales Mettenses priores*. MGH SS rer. Germ. (Hannover, Leipzig 1905) 33 f. – *Quellen Alamannen* 3, 84 f.

104 JARNUT, Alemannien (wie Anm. 97) 61 f., der für die Umstellung der Kapitel 27 und 28 bei Fredegar-Continuator argumentiert. Die *Annales Guelferbytani* und *Annales Mettenses priores* datieren die Ereignisse nach 745. – Vgl. die Angaben in *Quellen Alamannen* 5, 27.

105 *Annales Alamannici* a. 745. In: LENDI, *Untersuchungen* (wie Anm. 83) 151.

106 Fredegar-Chronik, *Continuationes* cap. 27, 180 f. – *Quellen Alamannen* 3, 17. – *Annales Mettenses priores*. MGH SS rer. Germ. (Hannover, Leipzig 1905) 36 f. – *Quellen Alamannen* 3, 85. – Zum Wortverständnis von *Alpes* vgl. JARNUT, Alemannien (wie Anm. 97) 62 f.

107 JARNUT, Alemannien (wie Anm. 97) 63. – Zur Urkunde vgl. oben 25.

108 UB St. Gallen 1, Nr. 8 f., S. 9 ff. Dazu JARNUT, Alemannien (wie Anm. 97) 63.

109 Ebd.

110 Vgl. ZOTZ, Cannstatt (wie Anm. 3).

111 Vgl. die Belegübersicht in der Zeittafel in *Quellen Alamannen* 5, 27. – Die Angabe, daß Theudebald in Cannstatt anwesend gewesen sei, beruht auf einem Mißverständnis des Textes der Metzger Annalen, die davon sprechen, daß die führenden Leute um Theudebald bei der Unterstützung des rebellischen Odilo in Cannstatt zur Rechenschaft gezogen worden seien.

112 Dazu vgl. jetzt ZETTLER, Karolingerzeit (wie Anm. 2) 326–330.

Die einzelnen Mittel und Phasen der eben angesprochenen Eingliederung Alemanniens in das karolingische Reich ab der Mitte des 8. Jahrhunderts seien hier lediglich noch stichwortartig erwähnt: das weit ausgreifende Wirken der fränkischen Amtsträger Warins und Ruthards in Alemannien, die nach dem Zeugnis der Otmarsvita die *cura totius Alamanniae* wahrnahmen¹¹³, der verstärkte Einsatz von *comites* im Auftrag der Zentralgewalt in kleineren Bezirken, etwa des Franken Chancor, der als Graf im Thurgau/Zürichgau 743/47 und im Breisgau in den 50er Jahren bezeugt ist¹¹⁴ und wenig später als Gründer der Abtei Lorsch hervortrat¹¹⁵, ferner die bedeutsame Stellung des (auf der Bertholdsbaar als Graf amtierenden) Franken Gerold und seine Heirat mit Imma, einer Urenkelin Gotfrids nach Thegans Zeugnis¹¹⁶, aus der mit Hildegard und Gerold (dem Jüngeren) zwei Karl dem Großen nächststehende Persönlichkeiten hervorgingen¹¹⁷. Es läßt sich beobachten, daß Angehörige der agilolfingischen Familie an traditionsreichen Herrschaftsstätten des Südwestens wirkten: Graf Ruadbert, *filius Hnabi condam*, Sohn Nebis, mithin Bruder Immas und damit Schwager des älteren Gerold, urkundete um 770 in Überlingen, der für das 7. Jahrhundert bezeugten Herzogsresidenz¹¹⁸, einem Ort, der mit Sicherheit von Warin und Ruthard um 760 in ihre Konfiskationen einbezogen worden ist. Wenn jetzt, zehn Jahre später, ein Mitglied der Herzogsfamilie hier nachweisbar ist, so dürfte sich hierin, worauf Michael Borgolte hingewiesen hat¹¹⁹, die »Liberalisierung der karolingischen Alemannienpolitik« spiegeln, fällt doch in ebendiese Zeit die Heirat Karls des Großen mit Hildegard, die zeichenhaft für die Vereinigung der fränkischen und alemannischen *gens* gestanden hat.

Noch einmal ist in diesem Zusammenhang genauer auf die Situation am Oberrhein zu blicken und erneut nach dem Stellenwert dieses Gebietes im Südwesten zu fragen, das mehrfach als Plattform merowingischer und karolingischer Herrschaftspraxis begegnet ist. Hier, am Rheinknie bei Basel, lassen sich die frühesten Spuren karolingisch gelenkter Konfiskationen greifen, von denen eben die Rede war: Nach dem Zeugnis von Karls des Großen Diplomen für Saint-Denis und Saint-Martin von 790 waren hier zur Zeit Pippins und Karlmanns, also in der Phase des Doppelhausmeiertums von 741 bis 747, Güter der *ditio fisci* unterworfen worden, in einem Gebiet, das sich später durch die teilweise Pfalzfunktion ausübende *curtis regia* Kirchen auszeichnet¹²⁰. Ebenso darf die Existenz von *liberi homines* im Breisgau zur Zeit König Pippins, die dem Fiskus zinspflichtig waren, als Zeichen intensiver Durchdringung dieser Landschaft durch die Zentralgewalt gelten¹²¹; indem

113 BORGOLTE, Grafen (wie Anm. 22) 229 ff., 282 ff. – Vita sancti Otmar cap. 4. In: Sankt Otmar. Die Quellen zu seinem Leben. Lateinisch und deutsch, hrsg. von J. DUFT (Zürich 1959) 30 f. – Quellen Alamannen 3, 71. – Vgl. dazu jetzt übersichtlich ZETTLER, Karolingerzeit (wie Anm. 2) 319 ff.

114 BORGOLTE, Grafen (wie Anm. 22) 93 f.

115 H. SEIBERT, Lorsch. Lexikon des Mittelalters 5 (München, Zürich 1991) Sp. 2117 f.

116 Thegan, Gesta Hludowici imperatoris cap. 2. In: Theganus. Gesta Hludowici imperatoris. Astronomus Hludowici imperatoris, hrsg. von E. TREMP. MGH SS rer. Germ. 64 (Hannover 1995) 176. – Quellen Alamannen 4, 58. – Vgl. dazu ZOTZ, Ethnogenese (wie Anm. 9) 54 f.

117 Zu Gerold d. Ä. und Gerold d. J. vgl. BORGOLTE, Grafen (wie Anm. 22) 119 ff., 122 ff.

118 UB St. Gallen 1, Nr. 57, S. 56 ff. Zum Ausstellort vgl. Th. ZOTZ, Überlingen. Lexikon des Mittelalters 8 (München 1997) Sp. 1147.

119 Zu Ruatbert vgl. BORGOLTE, Grafen (wie Anm. 22) 216 ff., hier 217.

120 Nachweis wie Anm. 38. – Zu Kirchen H. MAURER, Kirchen. In: Die deutschen Königspfalzen 3. Baden-Württemberg, 2./3. Lfg. (Göttingen 1993/1997) 235–253.

121 Undatiertes Breve König Pippins, hrsg. von E. KÖNIG, Urkundenstudien. Neues Archiv 48, 1930, 317–330, hier 318. – Dazu M. BORGOLTE, Geschichte der Grafschaften Alemanniens in

eben Pippin diesen Zins, der wohl als Grundzins zu verstehen ist¹²², fürderhin St. Gallen zugestand, verklammerte er den Breisgau mit dem karolingerzeitlichen Zentralraum Alamanniens rund um den Bodensee, und nicht anders ist die Übertragung der Non vom Fiskus Sasbach und des neunten Teils der Abgaben aus dem Breisgau an die Reichenau durch Ludwig den Frommen 839 zu bewerten¹²³. Es scheint so, daß hier weiteres Königsgut im Breisgau gemeint ist, und wenn davon in einem Atemzug mit dem *fiscus* Sasbach, dem einzigen namentlich bekannten *fiscus* im Breisgau übrigens, die Rede ist, so geht man wohl nicht fehl, Sasbach eine zentrale Rolle als *locus regius* zuzuerkennen, wie durch den Aufenthalt Karls III. 886 auch bestätigt wird¹²⁴. Hier hat die jüngere archäologische Forschung einen so starken fränkischen Einschlag im Fundmaterial der Merowingerzeit festgestellt, daß man durchaus an die Existenz einer merowingischen Position denken könnte¹²⁵. Dabei sollte das der Südwestecke des Kaiserstuhls vorgelagerte Breisach als römischer Kastellort und namengebender Vorort des Breisgaus nicht außer Acht gelassen werden, auch wenn es bis ins 10. Jahrhundert nicht ins Licht der schriftlichen Überlieferung tritt¹²⁶. Die in dieser Zeit deutlich hervortretende Zuordnung von Sasbach und Breisach, wie sie Karl Schmid vor einigen Jahren herausgearbeitet hat¹²⁷, sollte auch für die früheren Zeiten untersucht werden.

Wenn die eben erwähnte Urkunde Ludwigs des Frommen für die Reichenau von 839 neben Sasbach auch die Zinsen und Tribute erwähnt, die dem Kaiser jährlich *ex Alamannia* geleistet werden, und hierbei außer von dem Eritgau und den östlichen *fines Alamannici* auch vom Breisgau die Rede ist, dann wird von den Randzonen aus der Blick erneut auf die Frage nach Wesen und Struktur der Alamannia im 8. Jahrhundert gelenkt. Es war deutlich geworden, daß der Breisgau in Quellen der Karolingerzeit teils dazu-, teils nicht dazugechnet wurde; offenbar ist er im Zuge der karolingischen, schon unter Karl Martell einsetzenden Raumordnung der *patria Alamanniae* und später dem *ducatus Alamannorum/Alamanniae* zugeschlagen worden, wie die königs- und reichsbezogene Schriftlichkeit erkennen läßt, während aus regionalem Blickwinkel der Breisgau außerhalb einer räumlich enger gefaßten Alamannia blieb.

fränkischer Zeit. Vorträge und Forschungen, Sonderband 31 (Sigmaringen 1984) 111 ff. – Bestätigung der Verfügung Pippins durch die Kaiser Ludwig den Frommen und Lothar I. im Jahre 828. UB St. Gallen 1, Nr. 312, S. 289 f.

- 122 Anders R. SPRANDEL, Grundherrlicher Adel, rechtsständische Freiheit und Königszins. Deutsches Archiv 19, 1963, 1–29, hier 8 mit Anm. 27, der den 828 erwähnten *census* für einen Kopfzins hält. – Vgl. dazu Th. ZOTZ, Beobachtungen zur königlichen Grundherrschaft entlang und östlich des Rheins, vornehmlich im 9. Jahrhundert. In: W. RÖSENER (Hrsg.), Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 92 (Göttingen 1989) 74–125, hier 101 mit Anm. 143.
- 123 Württembergisches Urkundenbuch 1 (Stuttgart 1849) Nr. 102, S. 117 f. – Dazu BORGOLTE, Geschichte (wie Anm. 121) 121.
- 124 Reg. Imp. I, Nr. 1719. – Vgl. auch ZOTZ, Breisgau (wie Anm. 40) 15 f.
- 125 Vgl. G. FINGERLIN, Neue Grabungen im Reihengräberfeld von Sasbach a. K., Kreis Emmendingen. Archäologische Ausgrabungen in Baden-Württemberg 1990 (Stuttgart 1991) 183–187, und DERS., Franken am Kaiserstuhl. Archäologische Nachrichten aus Baden 44, 1990, 7–15.
- 126 G. FINGERLIN, Breisach. In: Ph. FILTZINGER/D. PLANCK/B. CÄMMERER (Hrsg.), Die Römer in Baden-Württemberg (3. Aufl., Stuttgart, Aalen 1986) 257–260. – Th. ZOTZ, Est in Alsaciae partibus castellum Brisicau. Breisach als Schauplatz der politischen Geschichte im 10. Jahrhundert. Schau-ins-Land 111, 1992, 9–23.
- 127 K. SCHMID, Sasbach und Limburg. Zur Identifizierung zweier mittelalterlicher Plätze. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 137, 1989, 33–63.

Von daher wird man für die Merowingerzeit nicht mit Bestimmtheit sagen können, daß der Kompetenzbereich des *dux Alamannorum* bis zum Oberrhein gereicht hat, wie bisweilen in der Literatur zu lesen ist¹²⁸. Dabei gilt als Beleg die Angabe in der Gallusvita Wettis wie Walahfrids, daß Herzog Gunzo seine für König Sigibert III. bestimmte Tochter bis zum Rhein geleitet und dann *per comites* – Heinrich Büttner verstand sie als fränkische Grafen – zum König geschickt habe¹²⁹. Doch müßte nach dieser Deutung schon einmal offen bleiben, auf welcher Höhe des Rheins der Brautzug den Fluß überquert und damit das Gebiet Gunzos verlassen hätte¹³⁰, so daß eine klare Aussage gar nicht zu leisten wäre. Aber der Text läßt sich auch ganz anders lesen: Der *dux* führte seine Tochter *cum omni apparatu* an den Rhein, damit diese, umgeben von Begleitern, zu Schiff Richtung Metz fahren konnte¹³¹. Dann käme ein kurzer Geleitweg Gunzos von Überlingen bis zur nächsten Schiffsanlegestelle am Ausfluß des Rheins aus dem Bodensee in Betracht. Als verlässlicher Beleg für den Rhein als Westgrenze des Dukats kommt diese Stelle jedenfalls nicht in Frage, und auch die oben angesprochene Wirksamkeit des *dux* Willehari in der Ortenau im frühen 8. Jahrhundert sollte man nicht unbedingt für die Frage nach der räumlichen Ausdehnung eines alemannischen Dukats heranziehen, wie schon Meinrad Schaab unterstrichen hat¹³².

4. Schluß

Wenn man nach dem Übergangscharakter des 8. Jahrhunderts mit Blick auf die politischen Raumstrukturen im Südwesten fragt, so sei zur Diskussion gestellt, daß es hier in der Merowingerzeit, jedenfalls bis zur Einflußnahme Karl Martells, noch keinen alemannischen Dukat im räumlichen Verständnis gegeben hat. Die zeitgenössischen oder jedenfalls noch frühkarolingischen Texte sprechen von den *Suevi*, von den *pagi ultra Rhenum*¹³³ oder von den *fines* oder *partes Alamannorum*, einem Begriff, der wohl in die Nähe des karolingerzeitlich belegten *pagus Alemannorum* zu rücken ist. In der Zeit Karl Martells scheint sich dann eine feste Landesstruktur herausgebildet zu haben, wie das Vorkommen von *provincia* in der Lex Alamannorum und die Angabe *in patria Alamannia* in einer Urkunde von Saint-Martin in Tours nahelegen. Dabei greift diese in politischer Raumordnung ge-

128 H. BÜTTNER, Breisgau und Elsaß. Ein Beitrag zur frühmittelalterlichen Geschichte am Oberrhein. Schau-ins-Land 67, 1941, 3–25, hier 5. Wiederabgedruckt in: H. PATZE (Hrsg.), Schwaben und Schweiz. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner. Vorträge und Forschungen 15 (Sigmaringen 1972) 61–85, hier 63. – Neuerdings auch GEUENICH, Geschichte (wie Anm. 4) 98 f.

129 Vita sancti Galli auctore Wettino cap. 21. In: MGH SS rer. Merov. 4 (Hannover, Leipzig 1902) 267. – Vita auctore Walahfrido I/21. In: Ebd., 299. – Quellen Alamannen 3, 49.

130 So bereits BEHR, Herzogtum (wie Anm. 17) 157.

131 Schon W. SCHLESINGER, Zur politischen Geschichte der fränkischen Ostbewegung vor Karl dem Großen. In: DERS. (Hrsg.), Althessen im Frankenreich. Nationes 2 (Sigmaringen 1975) 9–61, hier 33. – Wiederabgedruckt in: H. PATZE und F. SCHWIND (Hrsg.), Ausgewählte Aufsätze von Walter Schlesinger 1965–1979. Vorträge und Forschungen 34 (Sigmaringen 1987) 1–48, hier 22, gibt zu bedenken, daß das Wort *comites* hier nur einfach Begleiter bedeuten könnte. So auch die Übersetzung in: Quellen Alamannen 3, 49.

132 SCHAAB/WERNER (wie Anm. 11) 8, wo eine vorübergehende Beanspruchung der Ortenau durch Willehari vermutet wird.

133 So die Fredegar-Chronik IV/87. In: MGH SS rer. Merov. 2 (Hannover 1888) 164.

schaffene *patria* räumlich über den als Siedlungsgebiet begriffenen *pagus Alemannorum* hinaus, umschließt auch den entlang dem Rhein sich erstreckenden Breisgau. Erst nach der Mitte des 8. Jahrhunderts erscheint der *ducatu Alamannorum* bzw. *Alamanniae* als politischer Bezirk ausgeprägt, auch schlicht *Alamannia* genannt.

Suevia quae nunc Alemannia dicitur: Wie paßt die eingangs erwähnte, merkwürdige Aussage des Fredegarfortsetzers um 750/60 in den hier behandelten Horizont von Raumordnung und Raumvorstellung im Alemannien des 8. Jahrhunderts? Childebrand, der die zweite, hier in Frage kommende Fortsetzung der Fredegar-Chronik beaufsichtigte, dürfte über den Vorgang der Reichsteilung Karl Martells 740 genau unterrichtet gewesen sein und hat vielleicht sogar über eine darauf bezügliche Notiz verfügt. Damals, in der Formierungsphase der *provincia*, mag als *nomen patriae* die – nach dem Zeugnis des knapp 100 Jahre später schreibenden Walahfrid Strabo¹³⁴ – einheimische Bezeichnung *Suevia* kursiert und benutzt worden sein, eine bis dahin nicht belegte Gebietsbezeichnung, welche der seit dem 7. Jahrhundert neben *Alamanni* geläufigen und bisweilen mit diesem Namen unmittelbar kombinierten Volksbezeichnung *Suevi* zugrunde gelegen hat¹³⁵. Zur Zeit der Abfassung von Childebrands Fortsetzung um 750/60, als König Pippin das Land von fränkischen Amtsträgern herrschaftlich durchdringen ließ, sollte augenscheinlich in der offiziellen Sprachregelung der Begriff *Suevia* durch die romanisch-fränkische Bezeichnung *Alamannia* ersetzt werden, wie sie, mit Walahfrid zu sprechen, von den *gentes, quae Latinum habent sermonem* benutzt wird, und das gleiche galt für die Volksbezeichnung *Alamanni* statt *Suevi*. In der Folgezeit wurde, ohne daß die Begriffe *Suevi/Suevia* aufgegeben worden wären – sie begegnen weiter in literarischen Texten¹³⁶ –, *Alamannia* bzw. der *ducatu Alamanniae*, ein Dukatu ohne *dux*, tatsächlich die »kanonische« Bezeichnung in der administrativen Schriftlichkeit der Karolingerzeit ohne jegliche Ausnahme. Zu den Beweggründen für diese Sprachregelung lassen sich nur Vermutungen anstellen: Spiegelt sich hierin vielleicht der politische Wille der Karolinger, das nun vollständig unter Kontrolle gebrachte Gebiet und seine Bewohner (wieder) in römischer Tradition zu bezeichnen? Childebrands Aussage war jedenfalls, blickt man auf die Produktion der karolingischen Kanzleien des 8. und 9. Jahrhunderts, durchaus treffend und zukunftsweisend. Nur am Rande verdient noch Erwähnung, daß im Laufe des 10. Jahrhunderts in der Historiographie und im 11. Jahrhundert auch in den Königsurkunden wieder von der *Suevia* gesprochen wird. Doch dies greift schon weit über die hier interessierende Übergangszeit des 8. Jahrhunderts hinaus¹³⁷.

134 *Vita sancti Galli auctore Walahfrido, Prologus*. In: MGH SS rer. Merov. 4 (Hannover, Leipzig ND 1997) 282. – Quellen Alamannen 3, 35. – Dazu neuerdings ZOTZ, Ethnogenese (wie Anm. 9) 48 ff.

135 Dazu vgl. die Belegreihe bei KELLER, Alamannen und Sueben (wie Anm. 5) 95 f. Anm. 35.

136 Vgl. ZOTZ, Ethnogenese (wie Anm. 9) 51 ff.

137 Ebd., 59 ff.